

A1 NO JUSTICE, NO PEACE

Antragsteller*in: Felix Pahl

1 Gerechtigkeit endet nicht an den Grenzen von Ländern oder Kontinenten.

2 Internationale Gerechtigkeit ist eine Grundvoraussetzung für Frieden, sowohl im
3 engeren Sinne der Abwesenheit kriegerischer Gewalt als auch im weiteren Sinne
4 einer friedvollen, wohlgeordneten Kooperation der Menschen. Die fortdauernde
5 krasse Ungerechtigkeit der Weltordnung trägt in vielerlei Hinsicht zu Krieg und
6 Gewalt bei. Sie ist in erster Linie lebensbedrohlich für die Machtlosen; sie ist
7 aber auch eine Hauptursache der Unsicherheit der Mächtigen.

8 Die internationalen Institutionen stellen einerseits einen großen Fortschritt in
9 der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen dar; andererseits schreiben
10 ihre vermacheten Strukturen historisch gewachsene Ungerechtigkeiten fort. Eine
11 an Gerechtigkeit orientierte Politik muss deshalb darauf zielen, diese
12 Institutionen sowohl zu stärken als auch zu reformieren. Gerade in Zeiten, in
13 denen das Völkerrecht insbesondere von hochgerüsteten Staaten zwar viel im Munde
14 geführt aber selten geachtet wird, bedarf es unserer Anstrengungen, es zu
15 erhalten, zu stärken und weiterzuentwickeln.

16 Innerstaatlich ist der Staatsauftrag der Herstellung gleichwertiger
17 Lebensverhältnisse selbstverständlich; es ist ein Erfordernis der
18 internationalen Gerechtigkeit, diesen Anspruch auf die gesamte Menschheit
19 auszudehnen. Die ökonomische Weltordnung trägt diesem Prinzip in keiner Weise
20 Rechnung; im Gegenteil sind die bestehenden Institutionen darauf ausgelegt, die
21 bestehenden wirtschaftlichen Ungleichheiten zu perpetuieren. Hier sind
22 wesentlich ambitioniertere Reformanstrengungen erforderlich. Die
23 Entscheidungsgremien zentraler ökonomischer Institutionen wie Weltbank und IMF
24 müssen demokratisiert werden. Für die gescheiterte Doha-Runde der WTO muss ein
25 neuer Anlauf gemacht werden, um entwicklungshemmende Handelsbarrieren und
26 marktverzerrende Subventionen abzubauen und den todbringenden Protektionismus
27 der Mächtigen zu beenden.

28 Die Zusammensetzung des VN-Sicherheitsrats und insbesondere die Privilegierung
29 einzelner Staaten durch ein Vetorecht spiegelt die Machtkonstellationen zur
30 Mitte des vergangenen Jahrhunderts wieder; sie ist undemokratisch und aus der
31 Zeit gefallen. Eine Reform wird nicht einfach sein, doch sie muss immer wieder
32 angemahnt werden. Der Missbrauch des Vetos für die Partikularinteressen der
33 ständigen Mitglieder kann nicht juristisch verhindert, aber er muss politisch
34 delegitimiert werden. Auf jeden Missbrauch des Vetos sollte eine breit
35 unterstützte Resolution der Generalversammlung folgen, die den Missbrauch
36 ächtet. Deutschland und die EU sollten Reformbestrebungen unterstützen; ein
37 Ansatzpunkt dafür ist die französische Initiative für einen freiwilligen
38 Verzicht auf das Veto bei schweren Gräueltaten. Auf keinen Fall darf Deutschland
39 eine Reform durch Ambitionen auf einen eigenen ständigen Sitz erschweren.

40 Die äußerst ungleiche Anwendung internationalen Rechts ist eine seiner größten
41 Schwächen. Auch Deutschland und die EU machen sich immer wieder dieser
42 Ungleichbehandlung schuldig. Völkerrechtsverstöße und Menschenrechtsverletzungen
43 missliebiger Staaten werden verurteilt und sanktioniert, während ebenso schwere
44 Verbrechen von „Verbündeten“ häufig stillschweigend toleriert, politisch gedeckt
45 oder gar durch Überflugrechte, Basennutzung und Waffenlieferungen überhaupt erst
46 möglich gemacht werden. Das Ergebnis ist eine massive Schädigung des

47 Völkerrechts, das deshalb in weiten Teilen der Welt als Recht der Stärkeren
48 wahrgenommen wird.

49 Nachdem der Chilcot-Bericht noch einmal umfassend und eindringlich die
50 Verantwortungslosigkeit des Angriffs auf den Irak deutlich gemacht hat und
51 selbst führende Beteiligte wie der damalige stellvertretende britische
52 Premierminister zu dem Schluss gekommen sind, dass es sich um einen
53 völkerrechtswidrigen Angriffskrieg handelte, ist eine juristische Aufarbeitung
54 überfällig. Wenn die nationalen Gerichte dazu nicht willens oder in der Lage
55 sind, sollten Deutschland und die EU sich dafür einsetzen, dass die VN-
56 Generalversammlung beim Internationalen Gerichtshof ein Gutachten über die
57 Legalität des Krieges einholt und der Internationale Strafgerichtshof seine
58 Zuständigkeit für im Rahmen des Krieges verübte Verbrechen ausübt.

59 Mit Palästina hat am 27. Juni 2016 der dreißigste Staat die Änderung des
60 Römischen Statuts zur Erweiterung der Zuständigkeit des Internationalen
61 Strafgerichtshofs um das Verbrechen der Aggression ratifiziert. Damit ist der
62 Weg dafür frei, dass die Änderung ab 2017 durch eine Zweidrittelmehrheit der
63 Vertragsstaaten in Kraft gesetzt wird. Deutschland und die EU sollten sich dafür
64 einsetzen, dass dies frühestmöglich geschieht und dass weitere Staaten,
65 insbesondere die noch ausstehenden EU-Mitgliedstaaten, die Änderung
66 ratifizieren. Damit könnten in Zukunft auch die obersten
67 Entscheidungsträger*innen auf internationaler Ebene für Angriffskriege zur
68 Rechenschaft gezogen werden.

Begründung

Begründung erfolgt mündlich

(erster Entwurf eines Antrags der BAG Frieden & Internationales an die BDK 2016 in Münster)